OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608041/5/BL

Datum:
Linz, 3. Februar 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.12.2025, GZ: BHLL/925100045397/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.12.2025, GZ: BHLL/925100045397/25, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen, 20 Stunden wegen Übertretung des § 46 Abs. 4 lit. a iVm § 99 Abs. 2 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 50 Euro vorgeschrieben.

Der Bf wurde inhaltlich vorgeworfen, dass sie am 04.05.2025 als Lenkerin des PKW mit dem Kennzeichen [...] in 4052 Ansfelden, A1, Str.km 171, A1 Westautobahn, Richtungsfahrbahn Salzburg, Rampen Nr. 1, Rampen Str.km 0,100, Abfahrt Ansfelden, die Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung befahren habe, obwohl sich dies aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ergeben habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf eine schriftliche Beschwerde per E-Mail.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsstrafakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben der belangten Behörde vom 30.01.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 und Abs. 4 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18.12.2025 wurde am selben Tag mittels E-Mail an die Bf versendet. Diese hat den Erhalt auch bestätigt mit E-Mail vom 18.12.2025 (16:43 Uhr).
Im Straferkenntnis ist in der Rechtsmittelbelehrung angegeben, dass die Beschwerde innerhalb von vier Wochen schriftlich bei der belangten Behörde („bei uns“) einzubringen ist.

Die Bf erhob gegen das Straferkenntnis Beschwerde und übermittelte diese am Donnerstag, 15.01.2026 um 17:16 Uhr (und somit nach Ende der Amtsstunden) an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sodann diese irrtümlich direkt beim Gericht eingebrachte Beschwerde unverzüglich am Freitag, 16.01.2026 (08:04 Uhr) an die belangte Behörde weitergeleitet.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Die Tatsache der Zustellung des Straferkenntnisses per Mail am Donnerstag, 18.12.2026 an die Bf und deren Empfangsbestätigung vom selben Tag ergeben sich aus den im behördlichen Akt einliegenden E-Mails. Ebenfalls ist aus dem Akteninhalt klar ersichtlich, dass die Bf ihre Beschwerde per E-Mail am Donnerstag, 15.01.2026 um 17:16 Uhr direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt hat. Eine Weiterleitung erfolgte am Freitag, 16.01.2026 um 08:04 Uhr an die belangte Behörde, sodass die Beschwerde am 16.01.2026 bei dieser einlangte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Nach § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid der beschwerdeführenden Partei zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG).

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

§ 6 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) ordnet an, dass wenn Anbringen bei einer Behörde einlangen zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Im vorliegenden Fall wurde der Bf das Straferkenntnis der belangten Behörde per E-Mail am Donnerstag, 18.12.2026 nachweislich zugestellt, da der Erhalt von der

Bf auch bestätigt wurde (ebenfalls am 18.12.2025). Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen.

Angesichts dessen endete die Beschwerdefrist am Donnerstag, 15.01.2026. Der 15.01.2026 war somit der letzte Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist. Maßgeblich ist dabei, dass die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist an die richtige Stelle (hier: belangte Behörde) abgesendet werden muss. Dies war nicht der Fall: Die Bf hat die Beschwerde entgegen der Rechtsmittelbelehrung an die falsche Stelle übermittelt. Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren fällt das Vorverfahren in die Zuständigkeit der belangten Behörde. Erst ab Vorlage der Beschwerde (und des behördlichen Aktes) beginnt die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes (siehe dazu § 12 und § 20 letzter Satz VwGVG).

Die Bf hat ihre Beschwerde bei der unzuständigen Stelle (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) eingebracht, sodass iSd § 6 Abs. 1 AVG eine unverzügliche Weiterleitung an die zuständige Behörde (hier: Bezirkshauptmannschaft Linz-Land) erfolgte. Diese Weiterleitung erfolgte laut eindeutigem Gesetzeswortlaut zwar unverzüglich aber auch auf Gefahr der Einschreiterin, sodass eine Verspätung ihrer Sphäre zuzurechnen ist. Derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, trägt die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (zB. Fristversäumnis) (vgl. dazu VwGH 21.06.1999, 98/17/0348; 25.06.2001, 2001/07/0081; 13.10.2010, 2009/06/0181). Der Fristenlauf wird weder gehemmt noch unterbrochen. Ein bei der unzuständigen Stelle eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen ist daher nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl. VwSlg 6999 A/1966) [vgl. dazu mwN *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 6 Rz 11 (Stand 01.01.2014, rdb.at)].

Die Weiterleitung der Beschwerde erfolgte am Freitag, 16.01.2026 um 08:04 Uhr und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist. Die Beschwerde muss daher als verspätet zurückgewiesen werden. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da durch die konkreten Fragestellungen betreffend Zustellung und Fristen keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang